



**Geschäftsordnung
für den Disziplinarrat der
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
(in der Fassung des Beschlusses
der Vollversammlung vom 11.10.2017)**

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Disziplinarrat der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer (DR) hat seinen Sitz in Feldkirch.
- (2) Er besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 21 Mitgliedern. Zusätzlich gehören dem Disziplinarrat auch noch zwei Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter an.
- (3) Beim Disziplinarrat fungiert ein Kammeranwalt mit zwei Stellvertretern aus dem Kreis der in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Kammermitglieder.

§ 2

Wahl, Amtsdauer

- (1) Der Präsident, die übrigen Mitglieder des Disziplinarrates sowie der Kammeranwalt und dessen Stellvertreter werden in der Plenarversammlung auf dieselbe Art wie der Ausschuss (§ 24 RAO) auf vier Jahre, die Mitglieder aus dem Kreise der Rechtsanwaltsanwärter auf zwei Jahre gewählt (§ 7 DSt). Sie scheidern – vorbehaltlich eines vorzeitigen Ausscheidens – nach der am Ende ihres vierten bzw. zweiten Amtsjahres in der Plenarversammlung erfolgten Neuwahl aus.
- (2) Die Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidendes Mitglied des Disziplinarrates erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Ausscheidenden. Ersatzwahlen können auch in einer außerordentlichen Plenarversammlung vorgenommen werden.

§ 3

Präsident

Der Präsident führt die Geschäfte des DR und erfüllt die im Disziplinarstatut vorgesehenen Aufgaben.

§ 4

Untersuchungskommissär

- (1) Das als Untersuchungskommissär (UK) bestellte Mitglied des DR hat die ihm nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben innerhalb eines Monats zu erfüllen. Ist dies nicht möglich, so sind dem Präsidenten die Gründe für die Verzögerung mitzuteilen und um Verlängerung der Frist anzusuchen.
- (2) Der Präsident entscheidet, ob die Frist verlängert oder ein anderer Untersuchungskommissär bestellt wird.

- (3) Im Falle der Verhinderung des UK zur Berichterstattung an den Senat und Vorlage des Entwurfes für den zu fassenden Beschluss kann das Ergebnis der Erhebungen und der Entwurf des UK vom Vorsitzenden vorgetragen werden.

§ 5

Mündliche Verhandlung

- (1) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen.
- (2) Dem Beschuldigten sind mit der Ladung zur Disziplinarverhandlung die Namen der nach der Geschäftsverteilung berufenen Mitglieder des Senates mitzuteilen, sowie die Namen der Ersatzvorsitzenden und Ersatzmitglieder welche im Falle der Verhinderung, der Ablehnung oder des Ausschlusses in den Senat eintreten, dies unter Angabe der Reihenfolge ihres Eintrittes.
- (3) Wird infolge Verhinderung, Ablehnung oder Ausschluss die ursprünglich bekanntgegebene Senatszusammensetzung geändert, ist dies im Disziplinarakt unter Angabe des Grundes ersichtlich zu machen.
- (4) In der Ladung sind auch der bei der mündlichen Disziplinarverhandlung einschreitende Kammeranwalt sowie dessen Vertreter im Verhinderungsfall mitzuteilen.

§ 6

Protokolle und Abstimmungen

- (1) Gleich wie in den mündlichen Verhandlungen (§ 42 DSt) ist auch in den Sitzungen des DR ein Protokoll zu führen.
- (2) Getrennt davon sind über die Beratungen des DR Protokolle zu führen, welche neben den teilnehmenden Mitgliedern die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.
- (3) Dem Kammeranwalt, dem Beschuldigten und seinem Vertreter steht das Recht auf Akteneinsicht zu, jedoch mit Ausnahme der Entwürfe des UK, der Beratungsprotokolle und der Entwürfe des Berichterstatters.
- (4) Bei Abstimmungen im Disziplinarrat sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

§ 7

Kanzleiangelegenheiten

- (1) Erkenntnisse, Beschlüsse und amtliche Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter mit dem Amtssiegel des DR zu versehen und zu fertigen, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Nach Abschluss des Verfahrens sind die Disziplinarakten der Kammerkanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 8

Registerführung

- (1) KA-Register
Für einlangende Eingaben mit einem disziplinar zu untersuchenden Sachverhalt ist ein KA (Kammeranwalt) – Akt anzulegen und in laufender Reihenfolge in das zu führende Register einzutragen.

- (2) D-Register
Beantrag der KA die Bestellung eines UK, so ist ein D (Disziplinar)-Akt anzulegen und in laufender Reihenfolge in das D-Register einzutragen.
- (3) DV-Register
In das DV-Register sind jene Akten in laufender Reihenfolge einzutragen, in denen Einleitungsbeschlüsse gefasst wurden.
- (4) Namensregister
Es ist ein Verzeichnis der Disziplinarbeschuldigten in alphabetischer Reihenfolge unter Anführung der D-Zahl, etwaiger DV-Zahl und Geschäftszahl des-OGH, dem Datum der rechtskräftigen Entscheidung sowie der eingetretenen Tilgung zu führen.
- (5) Die Registerführung ist auch in elektronischer Form möglich.

§ 9

Auslagenersatz

Den Mitgliedern des Disziplinarrates, dem Kammeranwalt und dessen Substituten sind entstandene Barauslagen gegen Nachweis zu ersetzen.

Beschlossen: Plenarversammlung vom 11.10.2017
Genehmigt: Bescheid des BMJ vom 24.10.2017, BMJ-Z16.106/0001-I 6/2017
Veröffentlicht: www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at (am 31.10.2017)